

Satzung zum Verwachsungsbauch Selbsthilfegruppe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verwachsungsbauch Selbsthilfegruppe e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bremen
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege:

- die Gesundheitsförderung für Patienten mit und nach OPs bei Verwachsungen / Adhäsionen zu unterstützen.
- durch Erfahrungsaustausch und gezielte Unterstützung bei der Aufklärung die Gesundheit und Lebensqualität zu stärken.
- Neue OP-Techniken, Barrieremittel, zum Krankheitsbild durch öffentliche Vorträge, Pressemitteilungen bekannt zu machen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(4.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(4.2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4.3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4.4) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur halbjährlich eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Halbjahr schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Tod wird der Restbetrag des Kalenderjahres an Angehörige ausgezahlt.

(4.5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(5.1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist monatlich oder als Jahresbeitrag immer im Voraus zu zahlen.

Eine Quittung mit Hinweis „Beitrag“ wird ausgestellt.

(5.2) Spenden dürfen gegen Spendenbescheinigungen angenommen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(7.1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.

(7.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(7.3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, bzw. darf bei mehr Mehraufwand eine angemessene Vergütung erhalten.

(7.4) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

(7.5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7.6) Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich oder fernmündlich gefasst.

§ 8 Mitgliederversammlung

(8.1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(8.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(8.3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(8.4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

Aufgaben des Vereins,

Mitgliedsbeiträge,

Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins.

(8.5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8.6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(9.1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(9.2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(11.1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(11.2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Netzwerk Selbsthilfe Bremen-Nordniedersachsen e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§71 Absatz 1 Satz 3 BGB

Hiermit wird gemäß §71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 14.01.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimme.

Bremen, 14.01.2010

Angela Bauer

Verwachsungsbauch-SHG e.V.
c/o Angela Bauer
Kirchhuchtinger Landstr. 111 B
28259 Bremen
Tel. 0421 - 5 79 70 50
www.verwachsungsbauch-shg.de